

wählten Römischen Kayfers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hispanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Königs, Erz-Herzogs zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain, Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Marggrafen zu Mähren, gefürsteten Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol. 2c. 2c. Unsers Allergnädigsten Herrns, Ihrer Kayserl. Majestät Regierung und Reichs, des Römischen im ersten, des Hispanischen im zehenden, des Böhmiſchen und Hungariſchen im ersten Jahre, Montags am 4 Julius Herr Anton Meripucius, vornehmer Bürger, und Handelsmann in Leipzig, mich Endes unterschriebenen Notarium juratum zu sich in sein, in Auerbachs Hofe alhier, zur linken Hand des Einganges vom Markte, habendes Gewölbe, zu Verfertigung eines Protestes erfordern lassen, und als ich daselbst nebst zweyen Instrumenten-Zeugen Herrn Pomponius, und Herrn Celsus, beyder Studiosorum Juris, Nachmittag um zwey Uhr erschienen, mir zu vernehmen gegeben, wie Herr Gerhard Tüger aus Hamburg 1000 Rthlr. currant an Herrn Oberten von Orto zu bezahlen, und solches a Conto Herrn Sulpitius in Franckfurth am Mayn, zu stellen, trahiret hätte, immassen der uns vorgezeigte Original-Wechsel-Brief, von Wort zu Wort also gelautet. 2c. (hic tenor cambialium inseritur) Nachdem aber ihme des Herrn Sulpitius Person und Zustand ohne Handlung nicht bekannt wäre, noch er mit ihme zu thun hätte, und also auch er auf diese Art sich an selbigen nicht remittiren lassen könnte, sondern lieber bey dem Herrn Drassanten schlechterdings zu verbleiben, und ihm alleine zu Ehren, nicht aber auf die avisierte Weise, den Brief zu acceptiren und zu bezahlen gemeynet wäre, als wolte er, in Gegenwart meiner und derer beyden Herren Zeugen, protestiret haben, daß er obangeführte des Gerhards Tügers auf ihn gezogene Tratta von 1000 Rthlr. keinesweges unter der, von Herrn Drassanten angefügten Bedingung, solche Post dem Herrn Sulpitius a Conto zu bringen, sondern vielmehr bloß und allein dem Ausgeber zu Ehren, selbige acceptiren, und sich hinwieder an selbigen halten wolte, mit Bitte, solches zu registriren, und über diese seine Protestation und Erklärung ein Instrumentum publicum zu verfertigen, und dasselbe in forma probante ihme zu communiciren. Nun dann ich ihm solches nicht abschlagen können, und deswegen seine vor mir, und denen beyden Instrumenten-Zeugen beschehene Protestation und Erklärung, vorher beschriebener massen, registriret, und in gegenwärtige Instrumenten-Form gebracht, und nachdem ich selbige, habita diligenti collatione, mit meinem Protocollo in allen gleichförmig befunden, selbiges, nebst denen Instrumenten-Zeugen, unterschrieben und besiegelt, auch mit dem mir conferirten Notariat-Signet corroboriret. Actum, Anno, Indictione, Mense, Die & loco, ut supra &c.

Besiehe hierbey den Artikel **Protestirung der Wechsel-Briefe.**

PROTESTANS, siehe **Protestant.**

Protestant oder **Protestans**, wird in denen

Rechten derjenige genannt, welcher entweder wider einen nicht angenommenen Wechsel, oder wider ein ausgesprochenes Urtheil oder Bescheid protestiret.

Protestanten, Protestirende Stände, Protestantes, ist der Name, welcher den Evangelischen Ständen seit 1529 beygelegt worden. Denn als in diesem Jahr zu Speyer von dem König Ferdinand, Kayfers Carls V Bruder, ein Reichs-Tag gehalten, und darauf ein hartes Edict wider die Evangelische Lehre verfaßt wurde, also daß die Acht wider Luthern vollzogen worden, und selbige auf alle seine Glaubens-Genossen sich erstrecken sollte, protestirten verschiedene Fürsten u. Reichs-Städte darwider, daher ihnen der Name der Protestanten bis auf unsere Zeit geblieben. Die Fürsten, so darwider protestirten, waren: Johann, Churfürst von Sachsen; George, Marggraf zu Brandenburg; Ernst und Franciscus, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg; Philipp, Landgraf in Hessen, und Wolffgang, Fürst zu Anhalt. Die Städte waren Straßburg, Nürnberg, Ulm, Costniz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Hailbrunn, Keutlingen, Jüng, Sangallen, Weissemburg in Nordgau und Winkheim. Sleidan. de statu religion. & reip. l. 6. ad an. 1529. Seckendorf. hist. Luth. l. 2. s. 14. &c. Die Reformirten werden auch mit diesem Namen benennet. Ja ein gewisser Freund der Presbyterianer in Engelland will die Bischöflichen und Presbyterianer, die Independenten, Wiedertäufer und Quäcker insgesamt zu Protestanten machen. Siehe die Fortgesetzten Sammlungen 1722, p. 290.

PROTESTANTES, siehe **Protestanten.**

PROTESTANTES ECCLESIAE, siehe **Protestantische Kirchen.**

PROTESTANTES PRINCIPES, siehe **Protestirende Fürsten.**

Protestantische Fürsten, siehe **Protestirende Fürsten.**

Protestantische Kirchen, Protestantes Ecclesiae, werden sonderlich in Deutschland die denen, ausser der Römisch-Catholischen, sonst noch geduldeten zwey Haupt-Religionen, nemlich der sonst so genannten Evangelisch-Lutherischen und Reformirten, zugethane Gemeinen, insonderheit aber zumahl in Ansehung des allerersten Ursprungs des Wortes Protestanten, die denen Lutherischen Lehr-Sätzen beypflichtende oder der Augspurgischen Confession zugethane genennet. Ob man nun zwar in diesen letztern nichts weder von dem Unterscheide unter Geistlichen und Layen, noch auch unter denen Bischöffen und der übrigen Geistlichkeit, weiß; so hat man dennoch um mehrer Ordnung willen auch in dieser Kirche bald seit den Zeiten der Reformation einige Subordination derer geistlichen Personen beygehalten. Wir haben derowegen ebenfals gewisse Diöcesen, welche aus unterschiedenen Parochial- oder Pfarr-Kirchen bestehen. Und über eine solche Diöces ist ein Superintendent gesetzt, oder wie man es andern Orten zu nennen pflegt, ein Inspector, Präpositus, Dechant, u. d. g. An etlichen Orten hat man ausser denen Special-Superintendens